



## **Satzung**

**Rheinische Arbeitsgemeinschaft Tanz  
im Regierungsbezirk Düsseldorf e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geltungsbereich**

Der Verein führt den Namen

Rheinische Arbeitsgemeinschaft Tanz

im Regierungsbezirk Düsseldorf e.V.,

im folgenden mit RAG Tanz Düsseldorf e.V. abgekürzt.

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist beim Amtsgericht Düsseldorf in das Vereinsregister eingetragen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich im Wesentlichen auf den Regierungsbezirk Düsseldorf.

## **§ 2 Zweck**

Die RAG Tanz Düsseldorf e.V. setzt sich die Aufgabe, den Tanz in der freien und öffentlichen Jugendpflege anzuregen und zu unterstützen durch

- Auseinandersetzung mit den verschiedenen Erscheinungsformen des Tanzes, im besonderen des Folkloretanzes
- Fortbildung von Multiplikator/innen
- Studienwochen, Lehrgänge, Tagungen, Tanzdemonstrationen
- Begegnung und Erfahrungsaustausch der Mitglieder
- Studium aktueller Teilprobleme des Tanzes
- Beobachtung und Auswertung neuer Entwicklungstendenzen
- Kontakte zu Organisationen im In- und Ausland.
- Veröffentlichungen, Dokumentationen, Materialsammlungen, Schriftenreihe

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die RAG Tanz Düsseldorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder der RAG Tanz Düsseldorf e.V. können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.

Der Vorstand kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder berufen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Einspruch gegen die Ablehnung eines Antrages entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluß
- Tod
- oder durch Auflösung

Der Austritt oder die Auflösung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit dem Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Einspruchsrecht unter Beachtung des § 9 -Antragsrecht- auf der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese beschließt endgültig.

Mit dem Ausscheiden aus der RAG Tanz Düsseldorf e.V. verliert das Mitglied alle Ansprüche an den Verein. Etwaige Verpflichtungen des/der Ausscheidenden bleiben jedoch bestehen.

## **§ 7 Organe**

Organe der RAG Tanz Düsseldorf e.V. sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.  
Die Einladung soll 6 Wochen vorher schriftlich erfolgen. Die Tagesordnung ist beizufügen.
- 8.2 Die jährliche Mitgliederversammlung muß folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
- Jahresbericht
  - Kassenbericht
  - Entlastung des Vorstandes und Neuwahl (alle 2 Jahre)
  - Jahresplanung
- 8.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - Beschlußfassung über Anträge
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ihrer Fälligkeit

## **§ 9 Antragsrecht**

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Anträge, die eine Änderung der Satzung zum Inhalt haben, müssen 4 Wochen vor Beginn der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

## **§ 10 Beschlußfassung**

- 10.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- 10.2 Ein Beschluß der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die weiteren Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- 10.3 Wahlen und Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim.
- 10.4 Stimmgleichheit bei Anträgen bedeutet Ablehnung des Antrages. Wahlen sind bei Stimmgleichheit zu wiederholen.

## § 11 Stimmrecht

Bei Mitgliederversammlungen haben

- natürliche Personen eine Stimme
- juristische Personen eine Stimme.

Mitglieder, die keine natürliche Person sind, üben ihr Stimmrecht durch Vertreter/innen aus, die jeweils dem Vorstand schriftlich zu benennen sind.

Stimmübertragung ist unzulässig.

Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme.

## § 12 Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, 2 Stellvertreter/innen, sowie mindestens 2 Beisitzer/innen.

12.2 Die/der 1. Vorsitzende sowie die beiden Stellvertreter/innen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.  
Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt.

12.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt darüber hinaus bis zur erfolgten Neuwahl, längstens aber bis zum Ablauf eines weiteren Jahres im Amt.

12.4 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied zur Mitarbeit durch den Vorstand berufen werden.

12.5 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet die Mittel.

12.6 Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt sie durch.

12.7 Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Referate, bzw. Arbeitskreise einrichten. Die Arbeitsweise regelt die Geschäftsordnung.

12.8 Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Die Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

12.9 Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

### **§ 13 Kassenprüfer/innen**

Zwei Kassenprüfer/innen können von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 15 Protokolle**

Über alle Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Protokollführer/in und - nach Genehmigung - von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Näheres wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 16 Geschäftsordnung**

Die Organe des Vereins geben sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 17 Auflösung der RAG Tanz Düsseldorf e.V.**

17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur dann zur Beratung gestellt werden, wenn sie von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands oder von 1/5 aller Mitglieder beantragt wird.

17.2 In der Mitgliederversammlung, die darüber entscheiden soll, müssen 1/4 aller Mitglieder anwesend sein. Wird die Zahl nicht erreicht, ist die folgende Mitgliederversammlung unter allen Umständen beschlußfähig.

17.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tanzes in der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Genehmigte veränderte Fassung vom 24.01.1994